

Strafe in E-Ladestationen

Die unterzeichnenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte der Die Wiener Volkspartei Mariahilf stellen zur Bezirksvertretungssitzung am 30. Juni 2022 gemäß § 24 GO-BV folgenden

Antrag

Die Bezirksvertretung möge beschließen, die zuständigen Stellen des Magistrats der Stadt Wien (u.a. MA 33, MA 46) im Zusammenwirken mit der Bezirksentwicklungs- und Mobilitätskommission zu ersuchen, über die rechtlichen Rahmenbedingungen in E-Ladestationen zu berichten.

Begründung

Laut einem aktuellen Fall in Linz (siehe Kronen Zeitung) wurde ein Bürger beim erlaubten Tanken in einer E-Ladestation gestraft. In der Kommission sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen erörtert werden bzw. ob zusätzliche Hinweise für Benutzer Abhilfe schaffen können.

Anhang

E-Ladestation wurde zur Strafzettelfalle

Unternehmer wurde beim erlaubten Tanken im Halte- und Parkverbot in Linz abgestraft. Der Kurzpark-Schein fehlte.

E-Autos liegen im Trend (siehe Bericht rechts). Doch beim Aufladen müssen Autofahrer, die elektrisch unterwegs sind, aufpassen, sonst riskieren sie einen Strafzettel. So passiert an der Ladestation Ecke Fadingerstraße/Bethlehemstraße in Linz. Josef W. stellte sein Fahrzeug zum Auftanken im Halte- und Parkverbot ab, von dem Elektroautos während der Ladezeit ausgenommen sind. Als er zu seinem Auto zurückkehrte, fand er einen Strafzettel an der Windschutzscheibe, weil er keinen Parkschein für die gebührenpflichtige Kurzparkzone gelöst hatte. 32 Euro soll er zahlen. „Warum soll ich für die Kurzparkzone zahlen, wenn ich im Halte- und Parkverbot stehe? Ich werde gegen diese Strafe Einspruch erheben.“

Der Unternehmer hat aber schlechte Chancen. Anfang 2021 entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass weitergehende Verkehrsbeschränkungen die Kurzparkzone keinesfalls unterbrechen. Das heißt, dass auch im Bereich von Halte- und Parkverboten in Kurzparkzonen die Parkgebühr zu



Foto: Alexander Schwarz

Ein Linzer Unternehmer bekam beim Aufladen seines Elektroautos einen Strafzettel über 32 Euro.

entrichtet ist. Da wusste anscheinend ein Linzer Parksheriff ganz genau Bescheid. Einen Hinweis dazu sucht man im Bereich der Ladestation in der Fadingerstraße vergeblich. Vizebürgermeister Martin Hajart lässt nach „Krone“-Anfrage für das Mobilitätsressort prüfen, ob bei Halte- und Parkverboten ausgenommen E-Ladetätigkeit Hinweise auf die Geltung der Kurzparkzone angebracht werden können. CT

OB

Falschparker b

Ich besitze seit 41 Jahren einen Führerschein. At dass ich im Halteverbot einen Parkschein benötigt habe ich bis Freitag nicht gewusst.

Gut, das oberste Gerichte hat entschieden. Dann ist es aber nur recht und billig, dass man auf die rechtliche Kuriosum weist. Etwa durch Schild: Halte- und Parkverboten, bei Zuwiderhandeln ist ein Parkschein

Karl Gödde